



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 13 vom 22.06.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Nachruf Hans Dirscherl	139
Landratsamt Kelheim; Übungen der Bundeswehr	140
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Train zum Neubau eines dezentralen Hochwasserrückhaltebeckens	140
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt/Do. einschl. Randbereiche	141
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	142
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe; Bei- tragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversor- gungseinrichtung	143
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe: Haus- haltssatzung für 2018	147



Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Hans Dirscherl

Kreisrat a. D.

Der allseits geschätzte Verstorbene war vom 18. Juni 1973 bis 30. April 1990 Mitglied des Kreistages des Landkreises Kelheim. Herr Hans Dirscherl hat sich durch sein jahrelanges kommunalpolitisches Engagement in hohem Maße für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Der Verstorbene hat sich durch sein Wirken zum Wohle der Kreisbürger großen Dank und hohe Anerkennung erworben.

Der Landkreis Kelheim gedenkt des Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 18. Juni 2018

Martin Neumeyer
Landrat

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 18.06.2018 , Nr. 3 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 17.07.2018 im nordwestlichen Bereich des Landkreises Kelheim eine Fahrübung auf dem Wasser, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 18.06.2018

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 3 1
Schmid
(Abteilungsleitung)

Nr. 44-647-TR 13

Wasserrecht ;

Antrag der Gemeinde Train zum Neubau eines dezentralen Hochwasserrückhaltebeckens am Vohburger Weg im Ortsteil Sankt Johann

Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Train beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Vohburger Weg auf dem Grundstück Fl.Nr. 594, Gemarkung Staudach, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Geplant ist die Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Kombination mit einer Umkopplung von Einzugsgebietsflächen des Mischwasserkanals an einen geplanten Regenwasserkanal. Dadurch soll die Situation im westlichen Ortsteil von Sankt Johann verbessert werden.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Die Flächen unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Es sind keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG).

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete sind nicht betroffen (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 11.06.2018

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

44-641-N 7

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt a. d. Donau einschl. Randbereiche über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in die Ilm, in Gräben, in Seen und in Nebenarme der Abens

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 12.06.2018, Nr. 44-641-N 7, der Stadt Neustadt a. d. Donau, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Neustadt a. d. Donau einschl. Randbereiche über die Einleitungsstellen E 1 bis E 21 in die Ilm, in Gräben, in Seen und in Nebenarme der Abens erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung vom 12.06.2018 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.07.2018 bis 16.07.2018** bei der Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte) sind auch auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter folgendem Link <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/> während des Auslegungszeitraums eingestellt (Art. 27a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 12.06.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413404881

Antragsteller

Georg Vilsmeier, vertreten durch
Betreuer Claus Schäder

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

18.09.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 18.06.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Böhm

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (VBS-WAS)

vom 18.06.2018

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragshebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung/ Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Hochbehälter Lengfeld:
 - a) Neubau des Zentralhochbehälters in Edelstahlbauweise in einer Holzhalle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2.000 m³.
 - b) Verdoppelung des Fassungsvermögens im Vergleich zum bestehenden Hochbehälter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
 - c) Einbau eines optimierten Rohrleitungssystems für die Verteilung des Trinkwassers in die verschiedenen Netzgebiete nach dem aktuellen Stand der Technik
 - d) Einbindung in das Fernwirksystem des Wasserzweckverbands
 - e) Einbau einer Notstromversorgung für den Notfallbetrieb
 - f) Rückbau des alten Hochbehälters
2. Neubau Hochbehälter Bad Abbach:
 - a) Neubau des Hochbehälters in Edelstahlbauweise in einer Holzhalle neben dem bestehenden Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.500 m³.
 - b) Erhöhung des Fassungsvermögens um 500m³ im Vergleich zum bestehenden Hochbehälter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
 - c) Erneuerung der Zuleitung in das Ortsnetz auf einer Länge von ca. 550 m zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - d) Einbindung in das Fernwirksystem des Wasserzweckverbands
 - e) Einbau einer Notstromversorgung für den Notfallbetrieb
 - f) Rückbau des alten Hochbehälters
3. Erneuerung Hochbehälter Schneidhart:
 - a) teilweise Erneuerung / Verbesserung der Betonwände und -decke der Wasserkammer
 - b) Auf- bzw Anbringen einer neuen Behälterbeschichtung/-verkleidung nach dem derzeitigen Stand der Technik
 - c) Aufteilung der bestehenden Wasserkammer in zwei gleich große Wasserkammern mit je 250 m³ Fassungsvermögen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - d) Erneuerung der Be- und Entlüftung der Wasserkammern
 - e) Anbringen einer Außenisolierung mit Abdichtung auf den Wasserkammern
 - f) Isolierung der Außenwände luftseitig

- g) Erneuerung der Maschinenteknik und Querschnittoptimierung der Leitungen im Hochbehälter
 - h) Erneuerung der Entwässerung und der Drainage
 - i) Erstellung einer bedarfsgerechten Zuwegung
4. Erneuerung des Pumpwerks Peising:
- a) Einbau von vier neuen Pumpen mit einer Förderleistung von 10 l/s bis 30 l/s (je nach Wasserabnahme) zur Erhöhung des Versorgungsdrucks im Bereich Peising
 - b) Erneuerung der Fernwirktechnik
 - c) Vorbereitung der Notstromversorgung durch entsprechende Verrohrung und Integration in der Fernwirktechnik
 - d) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Einbau von sog. Frequenzumformern für die Pumpensteuerung
5. Erneuerung des Pumpwerks Mühlberg
- a) Einbau von zwei Pumpen mit einer Förderleistung von 10 l/s bis 20 l/s (je nach Wasserabnahme)
 - b) Einbindung in die Fernwirktechnik des Wasserzweckverbands mit dadurch verbundenen wesentlich besseren Eingriffsmöglichkeiten im Störfall.
 - c) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Einbau von sog. Frequenzumformern für die Pumpensteuerung
 - d) Verringerung der Druckstöße durch konstanteren Druck im Netzbereich Mühlberg
 - e) Einbau einer Notstromversorgung
 - f) Erstellung einer bedarfsgerechten Zuwegung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.655.604,53 € geschätzt, davon werden 30 Prozent der Summe auf die Grundstücksflächen und 70 Prozent der Summe auf die Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,36 €
 - b) pro m² Geschossfläche 1,75 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 8
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 18.06.2018



Wachs
Verbandsvorsitzender



Anlage 1

Übersicht über die Verbesserung bei den einzelnen Maßnahmen

Hochbehälter Lengfeld	Hochbehälter Bad Abbach	Hochbehälter Schneidhart	Pumpwerk Peising	Pumpwerk Mühlberg
Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit
Erhöhung des Leitungsdrucks	Erhöhung des Leitungsdrucks	Verlängerung der Lebensdauer	Erhöhung des Leitungsdrucks	Erhöhung des Leitungsdrucks
Weniger Druckschwankungen	Weniger Druckschwankungen		Weniger Druckschwankungen	Weniger Druckschwankungen
Verbesserung der Löschwasserversorgung	Verbesserung der Löschwasserversorgung		Verbesserung der Löschwasserversorgung	Verbesserung der Löschwasserversorgung
				Einbau Anlagenüberwachung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.492.700 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	3.415.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	423.000 €
---	------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	415.500 €
---	------------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 23.05.2018 Az. 21 – 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 12. Juni 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe


Jackermeier, stv. Verbandsvorsitzender